

Information zum Infektionsschutzgesetz (§34 IfSG)

wir sind als Schule aufgefordert, bei der Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten mitzuwirken. Daher bitten wir Sie uns gem. §34 IfSG folgende Erkrankungen Ihrer Kinder **unverzüglich** zu melden:

Cholera	Paratyphus
Covid-19 / Corona	Pest
Diphtherie	Polio-Kinderlähmung
EHEC-Enteritis (spez. Durchfallerkrankung)	Krätze
Virales hämorrhagisches Fieber	Scharlach / Streptoc.-pyop.-Infektionen
Haemophilus B-Meningitis	Shigellose-Ruhr
Impetigo contagios-Borkenflechte	Typhus
Keuchhusten	Virushepatitis A und E
Lungen-Tuberkulose, offen	Varizellen-Windpocken
Masern	Verlausung
Meningokokken-Meningitis	
Mumps	

Dies gilt auch, wenn die Erkrankung in der häuslichen Gemeinschaft aufgetreten ist.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Informieren Sie sich bei Unsicherheiten auch direkt auf der **Seite des Gesundheitsamtes**. Dort finden Sie auch aktuelle Informationen zu **Covid-19**.

Die Schulleitung